

# Gemeinde Mallentin

## Gemeindevertretung Mallentin

---

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin, Nr: SI/04GV/2014/08**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 23.01.2014, 19:00 Uhr

**Ort, Raum:** Gemeindezentrum Mallentin, 23936 Mallentin

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 19.08.2013
- 5 Bericht der Bürgermeisterin
- 6 Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Mallentin **VO/04GV/2011-010**
- 7 Übertragung einer Vollmacht **VO/04GV/2013-080**
- 8 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung der Bürgermeisterin vom 06.01.2014 zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014 **VO/04GV/2014-084**
- 9 Beschluss über die Festlegung eines eventuellen Stichwahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 25.05.2014 in der neuen Gemeinde mit dem vorläufigen Arbeitsnamen Stepenitztal **VO/04GV/2014-083**
- 10 Anfragen und Mitteilungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 11 Klärung von Eigentums- u. Nutzungsverhältnissen an einer Teilfläche des Flurstücks 48/2, Flur 1, Gemarkung Mallentin **VO/04GV/2013-065**
- 12 Anfragen und Mitteilungen

#### Öffentlicher Teil

- 13 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse



## Gemeinde Mallentin

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/04GV/2011-010</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 11.07.2011			
		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
<b>Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Mallentin</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Mallentin					

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beiliegende Hauptsatzung der Gemeinde Mallentin.

### Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) am 13. Juli 2011 ist am 13. September 2013 auch die neue Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M- in Kraft getreten. Letztere beinhaltet neue Handlungsoptionen für die Kommunen. Die Entscheidung, davon Gebrauch zu machen oder nicht, obliegt nun den Mitgliedern der Gemeindevertretung. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation vieler Kommunen erscheint es aus Sicht des Verordnungsgebers besonders wichtig, dass die Kommunen von dem eröffneten Ermessen nachweisbar Gebrauch machen.

Weggefallen ist die Angemessenheitsprüfung der in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge.

Wieder enthalten ist eine stichtagsbezogene Ermittlung der Einwohnerzahl, welche für die gesamte Kommunalwahlperiode zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung ausschlaggebend ist. Dies gilt, beginnend mit der Einwohnerzahl vom 30.06.2014, ab dem 01.01.2015.

Die Höchstsätze der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden bis zu 1.000 Einwohner und Einwohnerinnen wurden ebenso angehoben (von 500,00 € auf 700,00 €) wie die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der kommunalen Gremien (von 30,00 € auf 40,00 €).

Ganz neu sind folgende Regelungen:

1. Die Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bekommen (bis zu 20% für die erste und bis zu 10% für die zweite stellvertretende Person).
2. Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister kann im Verhinderungsfall bis zu drei Monate fortgezahlt werden. Spätestens nach drei Monaten der Verhinderung entfällt die Entschädigungszahlung und die stellvertretende Person erhält die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.
4. Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann nach der neuen EntschVO eine pauschalierte Entschädigung gezahlt werden, welche nicht mehr gedeckelt ist

(bisheriger Höchstbetrag: 20,00 €). Auch diese Entschädigungen sind nach den Kriterien „ob“ und „in welcher Höhe“ in der Hauptsatzung zu regeln.

Hinsichtlich der Hauptsatzung der Gemeinde Mallentin bedeutet dies, dass die Gemeindevertretung darüber befinden sollte, ob und in welchem Umfang von den neuen Möglichkeiten der EntschVO M-V Gebrauch gemacht werden soll.

Zusätzlich zu den neuen Regelungen nach der EntschVO MV wurden im Entwurf der neuen Hauptsatzung der Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie die Änderungen berücksichtigt, welche sich durch die neue KV M-V ergeben. Dies sind insbesondere die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft und die Entscheidungskompetenzen zur Annahme und Vermittlung von Spenden. Insgesamt ist Hauptsatzung sprachlich überarbeitet worden. Wörtliche Abschriften aus der KV M-V wurden eingeschränkt und ein modernerer Sprachgebrauch gewählt, um die Verständlichkeit zu verbessern.

Weil die Änderungen sehr umfangreich sind und sich dadurch eine Änderungssatzung nicht mehr lesen ließe, ist es notwendig geworden, eine neue Hauptsatzung zu entwerfen. Diese ist der Anlage zu entnehmen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Wird die im Entwurf vorgesehene Höchstbetragsregelung befürwortet und zudem die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung des Bürgermeisters eingeführt, ist mit jährlichen **Mehraufwendungen für Entschädigungsleistungen von etwa 6.000,- €** zu rechnen. Unberücksichtigt geblieben sind dabei zukünftige Entschädigungsleistungen für ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement.

#### **Anlage/n:**

- Hauptsatzung der Gemeinde Mallentin vom 11. Juli 2005
- Synopse Hauptsatzung in der Fassung vom 14.01.2014

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# **Hauptsatzung der Gemeinde Mallentin**

**Vom 11. Juli 2005**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06. September 2004 und 18. April 2005 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 5. Juli 2005 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Name, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Mallentin führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift GEMEINDE MALLENTIN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

## **§ 2**

### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister soll aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben und Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## **§ 3**

### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,

#### 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einem Monat schriftlich beantwortet werden.

### **§ 4**

#### **Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 3 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Dem Hauptausschuss können durch die Gemeindevertretung Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind, übertragen werden.
- (4) Gemäß § 36 KV M-V wird ein Bau-, Sozial- und Kulturausschuss gebildet, der aus 6 Mitgliedern besteht. Von den 6 Mitgliedern können 2 sachkundige Einwohner sein.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

### **§ 5**

#### **Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Gemeinde, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300 Euro pro Monat,
  2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 3.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 600 Euro je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 600 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 11.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 52.000 Euro,
  4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro,
  5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 6.000 Euro.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 600 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 3.000 Euro.

- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000 Euro.
- (6) Der Bürgermeister ist befugt, in den Fällen der §§ 33, 34 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern nachfolgend nichts anderes gilt.  
In allen Fällen, insbesondere bei
- einer in Betracht kommenden Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
  - Bauvorhaben mit besonderer gemeindlicher Bedeutung,
  - Bauvorhaben, die eine beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung berühren, obliegt es weiterhin der Gemeindevertretung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zu entscheiden.
- Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über getroffene Maßnahmen.“
- (7) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

## **§ 6 Entschädigungsordnung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 36 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro.
- (5) Die Stellvertreter erhalten im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, bekanntgegeben.  
Die Bezugsquelle für die Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG ist die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 02, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Text gemäß Abs. 1 bekannt gemacht hat.“
- (3) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V (Bekanntmachung der GV-Sitzung) ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung nach der im Abs.1 vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09. 04. 1999, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21. 02. 2002 außer Kraft.

Mallentin, den 11. Juli 2005

Schönfeld  
Der Bürgermeister

(Siegel))

# Entwurf H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Mallentin

Vom ~~11. Juli 2005~~

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~8. Juni 2004~~ **13. Juli 2011** (GVOBl. M-V S. 205 **777**), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ~~06. September 2004 und 18. April 2005~~ ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am ~~5. Juli 2005~~ nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## **§ 1 Ortsteile**

Zum Gebiet der Gemeinde Mallentin gehören die Ortsteile Hof Mummendorf, Mallentin, Neu Greschendorf, Roxin und Schmachthagen.

## **§ 2 Name, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Mallentin führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift GEMEINDE MALLENTIN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem **der** Bürgermeisterin vorbehalten, er **sie** kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

## **§ 2-3 Rechte der **Einwohnerinnen und Einwohner****

- ~~(1) Der Bürgermeister soll aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben und Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.~~
- (1) Anregungen und Vorschläge der ~~Einwohnerversammlung~~ in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, **von Einwohnerinnen und Einwohnern** sollen dieser **der Gemeindevertretung** in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
  - (2) Die **Einwohnerinnen und Einwohner** erhalten die Möglichkeit, **können** in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der ~~Gemeindevertretung~~ sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, **es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen.** Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe treiben.
- (4) ~~Der~~ Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, ~~im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.~~ unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Stadt durch
1. ihren Bericht in der Gemeindevertretung
  2. die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen Land ([www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de))
  3. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
  4. Einwohnerversammlungen

### **§ 3-4 Gemeindevertretung**

Die Vertretung der **Bürgerinnen und** Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung **Gemeindevertreterin oder** Gemeindevertreter.

### **§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die ~~Gemeindevertreter~~-Sitzungen sind öffentlich.
- (2) ~~Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:~~ **Nichtöffentlich behandelt werden:**
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

~~Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.~~

- (3) Anfragen von **Mitgliedern der** Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der ~~Gemeindevertreter~~ Sitzung beim **der** Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der **Sitzung der** Gemeindevertreter**sitzung-ung** sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb ~~von einem~~ **eines** Monats schriftlich beantwortet werden.

### **§-4-6 Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben ~~dem~~ **der** Bürgermeisterin weitere 3 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.

- (3) ~~Dem Hauptausschuss können durch die Gemeindevertretung Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind, übertragen werden.~~
- (3) Gemäß § 36 KV M-V wird ein Bau-, Sozial- und Kulturausschuss gebildet, der aus 6 Mitgliedern besteht. Von den 6 Mitgliedern können 2 sachkundige **Einwohnerinnen oder** Einwohner sein.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

## **§ 7**

### **Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft**

(1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:

1. nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 € entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 € erhöhen wird,
2. sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 € entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 € erhöhen wird,
3. nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
4. Die Regelungen nach Nr. 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
5. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 €.

(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO - Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:

1. nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 € pro Jahr verpflichten,
2. nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 1.000 € pro Sachkonto abweichen,
3. nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 € abweichen.

(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist

1. nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 € durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,

2. nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 € abweichend von Ziffer 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

(4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO - Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a) sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 € verschlechtert

oder

- b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 € erhöhen.

### § 5-8

#### Bürgermeisterin / Stellvertreter

- (1) ~~Der~~ Die Bürgermeisterin ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. ~~Er~~ Sie und ~~seine Stellvertreter werden~~ wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Ihre Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem Höchstbetragsatz der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) und wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt.
- (2) ~~Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:~~ Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  1. ~~bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Gemeinde, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300 Euro pro Monat,~~
  2. ~~bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 3.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 600 Euro je Ausgabenfall,~~
  3. ~~bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 600 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 11.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 52.000 Euro,~~
  4. ~~bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro,~~
  5. ~~bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 6.000 Euro.~~
  1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 600 € im Einzelfall.
  2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 600 € im Einzelfall.

3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von unter 600 €.
  4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 6.000 € je Vertrag.
  5. Erwerb von beweglichen Sachen von bis zu 500 €, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 600 €.
  6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 600 €.
  7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert bis 600 €.
  8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 11.000 €.
  9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 52.000 €.
  10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000 €.
  11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 600 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 3.000 € je Fall.
  12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von bis zu 600 € und nach der VOB im geschätzten Wert von bis zu 3.000 € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
  13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einem Wert von 100 €.
  14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
  15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
    - eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
    - das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
  16. Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugesuche).
  17. Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 € pro Monat können vomn der Bürgermeisterin allein oder durch einen von ihmr beauftragten Bbediensteten Person des Amtes der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher

Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000 Euro.

- ~~(4) Der Bürgermeister ist befugt, in den Fällen der §§ 33, 34 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern nachfolgend nichts anderes gilt.  
In allen Fällen, insbesondere bei~~
- ~~- einer in Betracht kommenden Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,~~
  - ~~- Bauvorhaben mit besonderer gemeindlicher Bedeutung,~~
  - ~~- Bauvorhaben, die eine beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung berühren, obliegt es weiterhin der Gemeindevertretung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zu entscheiden.~~
- ~~Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über getroffene Maßnahmen.“~~
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen **der Bürgermeisterin** im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Stellvertretung der Bürgermeisterin**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgermeisterin.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 20%, die der zweiten Stellvertretung 10% der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Ab dem dritten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung der Amtsinhaberin.
- (4) Die Stellvertretenden Personen der Bürgermeisterin erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die ~~beiden~~ Stellvertretung ~~des~~ Bürgermeisters ~~in~~ sind ~~ist~~ gleichzeitig die Stellvertreter ~~ung~~ ~~des~~ Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

## **§ 10**

### **Entschädigungsordnung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung **und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner** erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
  1. Gemeindevertretung
  2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
 eine ~~Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.~~ **sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach dem Höchstbetragsatz der Entsch VO M-V.**

- (2) Ausschussvorsitzende **oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung** erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung **Sitzungsleitung** ein Sitzungsgeld in Höhe von 36 Euro. **nach dem Höchstbetragsatz der EntschVO M-V.**
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro.
- (5) Die Stellvertreter erhalten im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde **erfolgen durch Abdruck** werden in der **Tageszeitung** „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, **bekanntgegeben.** Die Bezugsquelle für die Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG ist **zu beziehen über** die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Verlagshaus **Pressehaus** Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 02-11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) **Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen Land.**
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) ~~Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Text gemäß Abs. 1 bekannt gemacht hat.“~~
- (3) ~~Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V (Bekanntmachung der GV-Sitzung) ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.~~
- (4) ~~Ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung nach der im Abs.1 vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.~~

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ~~Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.1999, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.02.2002 11. Juli 2005 außer Kraft.~~

Mallentin, den ...

Silvia Wigger  
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

## Gemeinde Mallentin

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/04GV/2013-080</b>	
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 22.11.2013	Verfasser: Lenschow, Kristine
<b>Übertragung einer Vollmacht</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
23.01.2014	Gemeindevertretung Mallentin		

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin bevollmächtigt die Kämmerin der Stadt Grevesmühlen, für das im Jahr 2014 zur Umschuldung anstehende Darlehen (Umschuldungsbetrag 330.621,46 Euro entsprechende Angebote einzuholen und den Zuschlag auf das günstigste Angebot zu erteilen.

### Sachverhalt:

Bereits im Jahr 1994 hatte die Gemeinde ein Darlehen für die Modernisierung der 24 WE aufgenommen. Das Darlehen war 2004 bereits einmal umgeschuldet worden. Es läuft derzeit bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest zu einem Zinssatz von 4,1 %. Die Zinsbindung läuft am 28.02.2014 aus.

Der Restbetrag des Darlehens soll über einen Zeitraum von 15 Jahren getilgt werden. Die Zinsen sollen über diese Laufzeit festgeschrieben werden.

Da die gebotenen Zinskonditionen durch die Banken nur wenige Stunden gehalten werden, ist der Zuschlag kurzfristig noch am gleichen Tage zu erteilen. Die Gemeindevertretung entscheidet bei Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes ab einer Höhe von 52.000 Euro. Alternativ wäre ein Eilbeschluss der Bürgermeisterin möglich, dazu ist es aber dringend erforderlich, dass die Bürgermeisterin am Tage der Ausschreibung kurzfristig verfügbar ist. Um das Verfahren zu vereinfachen, wird daher die Übertragung der Vollmacht an die Kämmerin vorgeschlagen.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gemeinde Mallentin

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/04GV/2014-084</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 09.01.2014 Verfasser: Heinz Erich Karallus
<b>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung der Bürgermeisterin vom 06.01.2014 zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
23.01.2014	Gemeindevertretung Mallentin	Ja
		Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Mallentin genehmigt die am 06.01.2014 auf der Grundlage von § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V getroffene Dringlichkeitsentscheidung der Bürgermeisterin zur Übertragung der Aufgaben der Gemeindevahlleitung und der Bildung des Gemeindevahlausschusses insgesamt bis auf Widerruf auf das Amt Grevesmühlen-Land, die gleichzeitige Aufhebung des Beschlusses zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters auf den Amtsvorsteher sowie des Gemeindevahlausschusses der Gemeinde Mallentin auf das Amt Grevesmühlen-Land vom 02.02.2009 sowie die Einteilung des Wahlgebiets der neuen Gemeinde mit dem vorläufigen Namen Stepenitztal in einen Wahlbereich.

### Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 und der Landes- und Kommunalwahlordnung LKWO M-V vom 02.03.2011 wurden die Rechtsgrundlagen für die Aufgabenübertragung des Gemeindevahlleiters und des Gemeindevahlausschusses auf das Amt grundlegend verändert. Für die Kommunalwahl im Jahr 2011 galten Übergangsregelungen, die jetzt aber nicht mehr wirksam sind. Gemäß § 9 Abs. 3 LKWG M-V werden „die kommunalen Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen [...] von den Vertretungen gewählt“. Gemeint sind die Gemeindevertretungen, die die Gemeindevahlleiterinnen oder Gemeindevahlleiter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen haben. Der Gesetzgeber hat sich hier für eine geschlechtsneutrale Sprachregelung entschieden.

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 LKWO M-V kann „jede amtsangehörige Gemeinde [...] durch Beschluss der Gemeindevertretung die Aufgaben der Gemeindevahlleitung und der Bildung des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf das Amt übertragen.“ Gemäß Abs. 3 der Vorschrift muss „die Übertragung von Aufgaben nach Abs. 2 oder der Widerruf einer bereits erfolgten Übertragung [...] spätestens am 120. Tag vor der Wahl gegenüber dem Amt erklärt werden.“ Wegen dieser Rechtsänderung ist die Aufgabenübertragung auf das Amt neu zu beschließen.

Mit Beschluss vom 02.02.2009 war die Übertragung durch die Gemeindevertretung nach altem Kommunalwahlrecht bereits vorgenommen worden. Dieser Beschluss ist aufzuheben. Die Übertragung der Aufgaben hat sich als zweckmäßig erwiesen und soll daher bis auf Widerruf weiterhin erfolgen.

Gemäß § 61 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 ist das Wahlgebiet für die Kommunalwahlen das Gebiet der Kommune, in der gewählt wird. Nach Abs. 2 der Vorschrift können Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl bis zu 25.000 in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen.

Gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift entscheidet über Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche die Vertretung, wobei die Einwohnerzahl in den einzelnen Wahlbereichen nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten von der durchschnittlichen Einwohnerzahl des Wahlgebietes abweichen darf. Weder dem Gesetz noch einschlägigen Kommentaren dazu kann eindeutig entnommen werden, ob die Wahlbereichseinteilung durch die Vertretung bei Kommunen mit Einwohnerzahlen unter 25.000 entbehrlich ist. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist dieser Einteilungsbeschluss daher zu fassen.

Die beabsichtigte Fusion der Gemeinden Börzow, Mallentin und Papenhusen tritt mit Ablauf des 24.05.2014 in Kraft. Damit bilden die drei Gemeinden unter dem neuen, bei der Wahl durch einen Bürgerentscheid noch zu bestätigenden vorläufigen Namen Stepenitztal ein gemeinsames Wahlgebiet.

In § 9 Abs. 3 des Fusionsvertrages haben die vertragschließenden Gemeinden vereinbart, ab der nächsten regelmäßigen Hauptwahl nach der Neuwahl der Gemeindevertretung für die neu gebildete Gemeinde mit dem vorläufigen Namen Stepenitztal einen Wahlbereich bilden zu wollen. Für die Neuwahl am 25.05.2014 selbst empfiehlt sich auch, nur einen Wahlbereich zu bilden. Zumal wegen der o. g. Vorgaben des Wahlgesetzes zu den Einwohnerzahlen in den Wahlbereichen die Bildung von Wahlbereichen für das jeweilige Gebiet aller vertragsschließenden Gemeinden nicht möglich wäre.

Die Wahlbereichseinteilung hat keinen Einfluss auf die Bildung der Wahlbezirke im Wahlgebiet. Diese erfolgt auf Grundlage von § 29 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) durch die Gemeindevahlbehörde, wobei die Vereinbarung des Fusionsvertrages, nach der auf dem Gebiet jeder vertragsschließenden Gemeinde die bisherigen Wahlbezirke gebildet werden sollen, zu berücksichtigen ist.

Der Beschluss zur Aufgabenübertragung wäre spätestens bis zum 25.01.2014 zu fassen gewesen. Allerdings hat gemäß § 14 LKWG M-V die Gemeindevahlleitung möglichst früh nach Bestimmung des Tages der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzufordern. Der Wahltag ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 45, erschienen am 11.11.2013, öffentlich bekannt gemacht worden. Die Wahlbekanntmachung kann aber erst erfolgen, nachdem die Aufgaben übertragen wurden und auch die Wahlbereichseinteilung der Gemeinde feststeht.

Bis zum Jahresende hatten 8 der jetzt 11 amtsangehörigen Gemeinden die Aufgabenübertragung und Wahlbereichseinteilung beschlossen. Um den Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Wahlbewerbung einzuräumen, hat die Gemeindevahlleitung des Amtes Grevesmühlen-Land die Wahlbekanntmachung Anfang Januar 2014 als eine Bekanntmachung für alle amtsangehörigen Gemeinden, die die Aufgaben übertragen haben, veröffentlicht. Ein Sitzungstermin für die Gemeindevertretung Mallentin war bis dahin nicht zu realisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gemeinde Mallentin

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/04GV/2014-083</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 08.01.2014 Verfasser: Heinz Erich Karallus
<b>Beschluss über die Festlegung eines eventuellen Stichwahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 25.05.2014 in der neuen Gemeinde mit dem vorläufigen Arbeitsnamen Stepenitztal</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
23.01.2014	Gemeindevertretung Mallentin	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Mallentin beschließt, den eventuellen Stichwahltermin für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der neuen Gemeinde mit dem vorläufigen Arbeitsnamen Stepenitztal am 25.05.2014 auf den **15.06.2014** festzulegen.

### Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 findet die Stichwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zwei Wochen nach der Hauptwahl statt. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 25.11.2013 wurde mit einer Ergänzung der Vorschrift die Möglichkeit geschaffen, durch Beschluss der Vertretung den Termin für die Stichwahl um bis zu zwei Wochen zu verschieben.

Hintergrund ist der gesetzlich bisher vorgesehene Stichwahltermin, der für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 25.05.2014 auf Pfingstsonntag, den 08.06.2014 fallen würde. Da es bei einer möglichen Stichwahl an einem Feiertag zu Problemen bei der Wahlbeteiligung und der Besetzung der Wahlvorstände kommen könnte, hat sich der Gesetzgeber zu einer Liberalisierung der bisherigen Festlegung entschieden.

Die neue Regelung bietet aber auch die Möglichkeit, den Stichwahltermin aus anderen Anlässen, wie z. B. einem Gemeindefest oder ähnlichem zu verschieben. Um zu verhindern, dass eine Verschiebung des Stichwahltermins aus wahltaktischen Überlegungen erfolgt, soll der Beschluss dem Entwurf der noch zu ändernden Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) in § 31 Abs. 2 nach begründet werden. Eine Begründung ist im vorliegenden Fall durch den Pfingstsonntag als gesetzlich vorgesehenen Stichwahltermin in ausreichendem Maße gegeben.

Die beabsichtigte Fusion der Gemeinden Börzow, Mallentin und Papenhusen tritt mit Ablauf des 24.05.2014 in Kraft. Damit bilden die drei Gemeinden unter dem neuen, bei der Wahl durch einen Bürgerentscheid noch zu bestätigenden vorläufigen Namen Stepenitztal ab dem Wahltag ein gemeinsames Wahlgebiet für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Gemeinde.

Der Beschluss über den Stichwahltermin muss nach der zitierten Vorschrift bis zum Ende der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, für die kommende Wahl also bis zum 13.03.2014 18:00 Uhr, von der Vertretung gefasst worden sein. Damit scheidet ein

Abwarten mit der Beschlussfassung bis zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, ob eine Stichwahl überhaupt notwendig wird, aus.

Der Beschluss ist daher auch von den bisherigen Vertretungen der drei fusionierenden Gemeinden zu fassen, denen selbstredend der gleiche Termin zur Beschlussfassung vorgeschlagen wurde. Aus Gründen einer effektiven Wahldurchführung sollte der vorgeschlagene Stichwahltermin bestätigt werden, da dieser Termin auch für alle anderen amtsangehörigen Gemeinden vorgesehen ist und zudem dem für eine mögliche Stichwahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Kreistag beschlossenen Stichwahltermin entspricht.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich